

Bündnis für Bürger Postfach 1269 24531 Neumünster
An die
Stadtpräsidentin
Frau Anna-Katharina Schättiger
Großflecken 59
24534 Neumünster

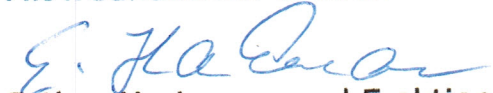
BfB Ratsfraktion
Christianstraße 59
24534 Neumünster
Postfach 1269
E-Mail.: esther.hartmann@bfbsh.de
Neumünster, 25.02.2019

Kleine Anfrage Verkaufsständen auf dem Weihnachtsmarkt

Sehr geehrte Frau Stadtpräsidentin,

bitte leiten Sie folgende Kleine Anfrage zur Beantwortung weiter.

Mit freundlichen Grüßen


Esther Hartmann und Fraktion

E. 29.1.19
J. 29.01.19
Sc. 31.01.19

Uns ist zur Kenntnis gelangt, dass die Eröffnung weihnachtlicher Verkaufsstände vor der Holstengalerie schon vor dem offiziellen Termin für die Eröffnung des Weihnachtsmarktes in Neumünster stattgefunden hat. Vor diesem Hintergrund stellen wir folgende Fragen:

1. Nach welchen Kriterien wird der offizielle Termin zur Eröffnung des Weihnachtsmarktes festgelegt?
2. Ist es richtig, dass der Holstengalerie erlaubt wurde, vor dem offiziellen Eröffnungstermin weihnachtliche Verkaufsstände auf öffentlichem Gelände des Gänsemarktes offenzuhalten und den Schaustellern auf dem Weihnachtsmarkt nicht? Wenn ja, mit welcher Begründung.



Ordnungsangelegenheiten

E-Mail ordnungsangelegenheiten@neumuenster.de
Telefon 04321 942 0 Fax 04321 942 2521

24516 Stadt Neumünster Postfach 2640 32.1

Frau
Stadtpräsidentin Schättiger

hier

Aktenzeichen: 32.1 / Sch

Sachbearbeiter/in Herr Schwark
E-Mail holger.schwark@neumuenster.de
Telefon 04321 942 2417
Zimmer 2.04 Altes Rathaus 2. Geschoss

Öffnungszeiten
Mo. + Fr. 8:00 - 12:00 Uhr
Di. 8:00 - 14:00 Uhr
Do. 14:30 - 17:30 Uhr
sowie nach telefonischer Vereinbarung

Neumünster, den 31.01.2019

Kleine Anfrage der BfB Ratsfraktion vom 25.01.2019 zu Verkaufsständen auf dem Weihnachtsmarkt

Sehr geehrte Frau Stadtpräsidentin,

Die o.a. kleine Anfrage der BfB Fraktion beantworten wir wie folgt:

Frage 1

Nach welchen Kriterien wird der offizielle Termin zur Eröffnung des Weihnachtsmarktes festgelegt?

Antwort:

Der Weihnachtsmarkt auf dem Großflecken beginnt jeweils im November am Montag nach dem Totensonntag. Dieser Termin wird traditionell als Beginn der vorweihnachtlichen Adventszeit angesehen und gilt daher für die meisten in öffentlicher Hand veranstalteten Weihnachts- oder Adventsmärkte in Schleswig-Holstein als Eröffnungstermin.

Frage 2

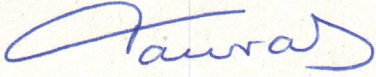
Ist es richtig, dass der Holstengalerie erlaubt wurde, vor dem offiziellen Eröffnungstermin weihnachtliche Verkaufsstände auf öffentlichem Gelände des Gänsemarktes offenzuhalten und den Schaustellern auf dem Weihnachtsmarkt nicht? Wenn ja, mit welcher Begründung?

Antwort:

Der Holstengalerie ist die Erlaubnis erteilt worden, auf der öffentlichen Verkehrsfläche des Gänsemarktes ab dem 24.11.2018 drei Stände sowie einen Weihnachtsbaum aufzubauen. Diese Erlaubnis ist als Sondernutzungsgenehmigung erteilt worden, da der Gänsemarkt nicht Bestandteil des Weihnachtsmarktes der Stadt Neumünster ist und damit nicht der entsprechenden marktrechtlichen Festsetzung unterliegt. Anlass der Terminwahl war offenbar der

sog. „Black Friday“ am 24.11.2018 als besonders beworbene Verkaufsform. Eine direkte Verknüpfung mit dem Weihnachtsmarkt ist nicht vorhanden.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Tauras', with a stylized, flowing script.

Dr. Olaf Tauras
Oberbürgermeister